

## Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. März 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 9, S. 47–67), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. August 2010 erteilt.

### Artikel 1

1. **Anlage A I.** wird wie folgt **neu** gefasst:

#### **„I. Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften
4. Bildungsplanung und Instructional Design
5. Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
6. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
7. Ethnologie
8. Europäische Ethnologie
9. FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur
10. Geschichte
11. Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie
12. IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
13. Islamwissenschaft
14. Judaistik
15. Kunstgeschichte
16. Lateinische Philologie des Mittelalters
17. Latinistik
18. Medienkulturwissenschaft
19. Musikwissenschaft
20. Neuere und Neueste Geschichte
21. Philosophie
22. Politikwissenschaft
23. Romanistik
24. Russlandstudien
25. Sinologie

- 26. Skandinavistik
- 27. Slavistik
- 28. Soziologie
- 29. Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung
- 30. Vorderasiatische Altertumskunde“

2. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Medienkulturwissenschaft **neu** aufgenommen:

### „Medienkulturwissenschaft

#### § 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Medienkulturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Medienkulturwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

#### Kulturwissenschaftliche Einführung in die Medientheorie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Medientheorie	V	P	3
Übung zur Medientheorie	Ü	P	4
Einführung in die Medientypologie	S	P	6

#### Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Mediengeschichte	V	P	3
Epochen der Mediengeschichte	S	P	6
Übung zum Medienrecht	Ü	P	3
Übung zur Medienethik	Ü	P	3

#### Medienanalyse (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Methoden der Medienanalyse	V/Ü	P	4
Ausgewählte Aspekte der Medienanalyse	S	P	6

#### Aspekte der Kulturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten kulturwissenschaftlichen Themen im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl drei der folgenden Spezialisierungsmodule (Spezialisierungsmodule I, II und III):

- Medienästhetik
- Neue Medien
- Populäre Kultur und Musik
- Theorie und Analyse medialer Kommunikation
- Vergleichende Medienethnographie

#### Medienästhetik (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Medienästhetik	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Medienästhetik	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

#### Neue Medien (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Neue Medien	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Neue Medien	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

#### Populäre Kultur und Musik (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Populäre Kultur und Musik	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Populäre Kultur und Musik	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

#### Theorie und Analyse medialer Kommunikation (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Theorie und Analyse medialer Kommunikation	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Theorie und Analyse medialer Kommunikation	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

#### Vergleichende Medienethnographie (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Vergleichende Medienethnographie	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Medienethnographie	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

## Praxismodule

### Medienpraxis I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Filmpraxis	Ü	P	4
Einführung in die Audiopraxis	Ü	P	4
Einführung in die Multimedia-Produktion	Ü	P	4

### Medienpraxis II (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Film- und Fernsehproduktion	Ü	P	5
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	10

#### Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im medienpraktischen Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Medientheorie: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Medientypologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zur Mediengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- Epochen der Mediengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Übung zur Medientheorie nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Ausgewählte Aspekte der Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Einführung in die Filmpraxis: schriftliche Modulteilprüfung
  - Einführung in die Audiopraxis: schriftliche Modulteilprüfung
  - Einführung in die Multimedia-Produktion: schriftliche Modulteilprüfung
  - Film- und Fernsehproduktion: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 21 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Übung zum Medienrecht oder in der Übung zur Medienethik
- 4 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Methoden der Medienanalyse
- 6 ECTS-Punkte im Modul Aspekte der Kulturwissenschaft

- 8 ECTS-Punkte in denjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in denen keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde:
  - Einführung in die Filmpraxis
  - Einführung in die Audiopraxis
  - Einführung in die Multimedia-Produktion
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 58 ECTS-Punkte gemäß § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Kulturwissenschaftliche Einführung in die Medientheorie
  - Einführung in die Medientheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Einführung in die Medientypologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

Bei der Bildung der Modulnote werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in die Medientheorie	einfach
Einführung in die Medientypologie	zweifach

- b) Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien
  - Vorlesung zur Mediengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Epochen der Mediengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

Bei der Bildung der Modulnote werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Mediengeschichte	einfach
Epochen der Mediengeschichte	zweifach

- c) Medienanalyse
  - Ausgewählte Aspekte der Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- d) Spezialisierungsmodul I
  - Hauptseminar aus dem gewählten Spezialisierungsmodul I: schriftliche Modulteilprüfung, sofern in einem der anderen Spezialisierungsmodule eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird bzw. mündliche Modulteilprüfung, sofern in den beiden anderen Spezialisierungsmodulen jeweils eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird
- e) Spezialisierungsmodul II
  - Hauptseminar aus dem gewählten Spezialisierungsmodul II: schriftliche Modulteilprüfung, sofern in einem der anderen Spezialisierungsmodule eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird bzw. mündliche Modulteilprüfung, sofern in den beiden anderen Spezialisierungsmodulen jeweils eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird
- f) Spezialisierungsmodul III
  - Hauptseminar aus dem gewählten Spezialisierungsmodul III: schriftliche Modulteilprüfung, sofern in einem der anderen Spezialisierungsmodule eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird bzw. mündliche Modulteilprüfung, sofern in den beiden anderen Spezialisierungsmodulen jeweils eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird

g) Medienpraxis I  
– Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

h) Medienpraxis II  
– Film- und Fernsehproduktion: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Kulturwissenschaftliche Einführung in die Medientheorie	zweifach
Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien	zweifach
Medienanalyse	zweifach
Spezialisierungsmodul I	dreifach
Spezialisierungsmodul II	dreifach
Spezialisierungsmodul III	dreifach
Medienpraxis I	einfach
Medienpraxis II	einfach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Medienkulturwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizekanzler